

2. Änderung vom 15. Dezember 2020 zur Geschäftsordnung der Stadt Nauen vom 9. September 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Im §11 wird vor Absatz 1 ein neuer Absatz eingefügt:

Der Vorsitzende wahrt die Würde und Rechte der Stadtverordnetenversammlung, fördert ihre Arbeiten und leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch. Er führt die Geschäfte unabhängig – auch unabhängig von seiner Fraktion.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird redaktionell angepasst.

Artikel II

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Nauen tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

Ralph Bluhm
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung